



# Bundesverband der implantologisch tätigen Zahnärzte in Europa e.V.

European Association of Dental Implantologists

## **Richtlinie zur Zertifizierung „Tätigkeitsschwerpunkt Implantologie des BDIZ EDI“ – Neufassung 2005–**

### **Präambel**

Die Insertion von Implantaten und deren orale prothetisch-epithetische Versorgung ist eine genuin zahnärztliche Tätigkeit, die von Zahnärzten, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen und Oralchirurgen durchgeführt wird. Für diese Therapieform ist eine spezifische Fortbildung erforderlich.

Die Einführung des Tätigkeitsschwerpunktes Implantologie als nach außen, z.B. auf dem Praxisschild wiedergabefähige Bezeichnung war das Ziel des BDIZ EDI.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 23.07.2001 – 1 BvR 873/00 und 1 BvR 874/00 – die Zulässigkeit der Führung des Tätigkeitsschwerpunktes Implantologie trotz entgegenstehender Regelungen in zahnärztlichen Berufsordnungen aus verfassungsrechtlichen Gründen gebilligt. Dabei hat es für die Zulässigkeit von die Berufsausübung näher beschreibenden (spezifizierenden) Angaben als Anforderung verlangt, dass der betreffende Zahnarzt/Arzt die ausgewiesene Tätigkeit nachhaltig auf einem Spezialgebiet ausüben, welches sich als eigenständiger Teilbereich der (Zahn-)Medizin herausgebildet hat, allerdings ohne das Erfordernis, auch in eine Weiterbildungsordnung aufgenommen zu sein. Alle Landes-zahnärztekammern haben auf diese Entscheidung mit Änderung ihrer Berufsordnungen Rechnung reagiert. Dabei trugen einige Zahnärztekammern den vom BDIZ EDI verfolgten Zielen Rechnung, andere versuchten, die mit der Zertifizierung verfolgten Ziele einer Qualitätssicherung zu unterlaufen, indem sie ungeachtet der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine beliebige Anzahl von tätigkeitsbezogenen Angaben auf Praxisschildern etc. zulassen.

Der BDIZ EDI bekennt sich zu der vom Bundesverfassungsgericht herausgearbeiteten Verantwortung gegenüber der Bevölkerung, dass mit tätigkeitsbezogenen Angaben eine qualitative Aussage verbunden sein muss und vergibt deshalb seinen Tätigkeitsschwerpunkt künftig als

### **„Tätigkeitsschwerpunkt Implantologie des BDIZ EDI“**

wobei die implantologische Versorgung eng mit der anschließenden prothetischen Versorgung verknüpft ist. Als „Goldstandard“ gilt die Koordination beider Bereiche bereits in der Phase der Planung einer implantatgetragenen prothetischen Versorgung. Dieser Vorgabe wird u. a. durch die Forderung nach prothetischer Fortbildung auch für die nur chirurgisch tätigen Kollegen und durch die Aufnahme der Implantatprothetik in den Begriff der implantologischen Tätigkeit Rechnung getragen.

## **Register**

- I. Der BDIZ EDI führt ein Implantologenregister, das bei Patientenanfragen nach implantologischer Behandlung der Vermittlung und Benennung der zertifizierten Zahnärzte, Oralchirurgen und Ärzte für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie dient.
- II. Um in dieses Zentralregister aufgenommen zu werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  1. Die zertifizierten Zahnärzte, Oralchirurgen bzw. Ärzte für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie sollten über eine mehrjährige Erfahrung (mindestens 3 Jahre) mit wenigstens zwei Implantatsystemen verfügen.
  2. Sie sollten mindestens 200 Implantate inseriert und /oder versorgt, bzw. 70 Fälle abgeschlossen haben.
  3. Sie sollten den Nachweis führen können, dass Sie jährlich mindestens 50 Implantate inserieren.
  4. Für die Aufnahme in das Zentralregister und Weitergabe Ihrer Anschrift wird eine jährliche Kostenbeteiligung in Höhe von 80,00 € erhoben.

## **Voraussetzungen für die Zertifizierung**

- I. Um die Zertifizierung zum Tätigkeitsschwerpunkt Implantologie des BDIZ EDI können sich approbierte Zahnärzte und Ärzte für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie bewerben, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
  1. das Zertifikat über das Curriculum Implantologie
  2. den Nachweis einer mindestens 3-jährigen Tätigkeit in der Implantologie
  3. den Nachweis von mindestens 200 Implantaten (gesetzt und/oder versorgt)
  4. und/oder 70 Patientenfälle (Eidesstattliche Erklärung, Stichproben durch 5 – 10 OPG's).
- II. Die Erbringung der Nachweise nach Ziffern 1 und 2 erfolgt durch Vorlage einer entsprechenden eidesstattlichen Versicherung an die Geschäftsstelle des BDIZ EDI, der Nachweise nach Ziffer 3 durch Vorlage der entsprechenden Dokumente.
- III. Als Zeiten implantologischer Tätigkeit können auch Zeiten der Assistenz (zahn)ärztlichen Tätigkeit anerkannt werden.
- IV. Die prothetische Versorgung von Implantaten (Implantatprothetik) gilt als implantologische Tätigkeit.
- V. Für rein chirurgisch tätige Zahnärzte und Ärzte für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie ist die Fortbildung in zahnärztlicher Prothetik durch Bescheinigungen über die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen mit Lernzielkontrolle nachzuweisen.
- VI. Habilitierte Hochschullehrer an Universitäten in Deutschland, Österreich und der Schweiz, die implantologische Lehrinhalte vermitteln, werden auf Antrag zertifiziert und sind dann berechtigt, den „Tätigkeitsschwerpunkt Implantologie des BDIZ EDI“ zu führen.

## **Verlängerung der Zertifizierung (Rezertifizierung)**

- I. Für die Verlängerung der Berechtigung zur Führung des Tätigkeitsschwerpunktes Implantologie sind nach Ablauf von fünf Jahren erneut die Fortbildungsnachweise nach Maßgabe dieser Richtlinien nachzuweisen.
  - 100 Fortbildungsstunden oder entsprechende Fortbildungspunkte
  - 200 gesetzte Implantate oder 70 Fälle.
- II. Für die Rezertifizierung notwendige Nachweise können von jedem anerkannten Referenten vergeben werden.

- III. Die Überprüfung der Fortbildungsnachweise erfolgt durch die Geschäftsstelle des BDIZ EDI..
- IV. Die Verlängerung erfolgt für jeweils fünf Jahre. Erfolgt keine Rezertifizierung, erlischt die Berechtigung zur Führung des Tätigkeitsschwerpunktes Implantologie.
- V. Droht die Anwendung dieser Anforderungen im Einzelfall zu einer besonderen Härte zu führen, entscheidet hierüber der Vorstand des BDZ EDI. Daran ist etwa zu denken, wenn im maßgeblichen Fortbildungszeitraum eine langdauernde Erkrankung eintrat.

### **Fortbildungsveranstaltungen**

- I. Die Grundeinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungspunkt.
- II. Die für Fortbildungsnachweise anzuerkennenden Veranstaltungen werden differenziert in
  - **Frontalveranstaltungen** (Kongresse, Tagungen, Kolloquien, Vorträge, Seminare, Symposien, etc.)
  - **Arbeitskurse** (Phantomkurse, Hands-on-Kurse, etc.)
  - **Hospitationen/Supervisionen**
  - **Selbststudium** (Online Academy, etc.)

und werden nach folgendem Punktesystem bewertet:

**Frontalveranstaltungen:** Kongresse, Tagungen, Vorträge o. ä. (im In- und Ausland)

1 Stunde		1 Punkt
4 Stunden	½ Tag	3 Punkte
6 - 8 Stunden	1Tag	6 Punkte
2 Zusatzpunkte für mündliche oder schriftliche Lernzielkontrolle		

**Fortbildungen mit aktiver Beteiligung:** Hands-on Kurse, Übungen, Studiengruppen, Qualitätszirkel, Visitationen, Hospitationen, Supervisionen

1 Stunde		1 Punkt
4 Stunden	½ Tag	3 Punkte
6 - 8 Stunden	1Tag	6 Punkte
1 Zusatzpunkt pro Veranstaltungseinheit, d. h. max. 4 bzw. 8 Punkte pro Tag		
2 Zusatzpunkte für mündliche oder schriftliche Lernzielkontrolle		
1 Zusatzpunkt für Arbeiten am Patienten, Phantom, Präparat, Hans-on, (maximal 5 Punkte pro Jahr)		

**Interaktive Fortbildungen:** Internetfortbildung, diverse digitale Medien mit

Pro Übungseinheit	1 Punkt
maximal 10 Punkte pro Jahr	

**Referenten- bzw. Autorentätigkeit:** In- und Auslandsreferate und Veröffentlichungen, Statements, etc.

Vortrag, Beitrag, Poster	2 Punkte
maximal 20 Punkte im Jahr	

**Selbststudium Fortbildungen:** Lernen mit Fachliteratur, Fachzeitschriften, Veröffentlichungen etc.  
10 Punkte pro Jahr.

### **Qualitätssicherung in der Fortbildung**

- I. Die Beurteilung der Qualität der einzelnen Fortbildungsveranstaltungen wird durch den BDIZ EDI durchgeführt in Anlehnung an die Vorgaben der BZÄK und DGZMK.

## II. Zur Qualitätssicherung werden

- **Fortbildungsveranstaltungen** nur dann mit Fortbildungspunkten bedacht, wenn die *Kursleiter* über eine mindestens 10-jährige implantologische Tätigkeit verfügen und mindestens 1000 Implantate selbst gesetzt und/oder versorgt haben. Sie müssen darüber hinaus persönlich integer sein, die Gewähr dafür bieten, dass sie allein nach fachlich-wissenschaftlichen Gesichtspunkten ihre Fortbildungstätigkeit ausrichten und über die Fähigkeit zur didaktischen Vermittlung des Stoffes verfügen. Kursleiter, bei denen Bedenken hinsichtlich der Vermischung persönlicher oder von Herstellerinteressen mit Fortbildungsinteressen nicht ausgeräumt werden können, werden nicht zugelassen.
- **Referenten** können nur dann zertifiziert werden, wenn sie über eine besondere, die Anforderungen an den Tätigkeitsschwerpunkt Implantologie erheblich übersteigende fachspezifische Erfahrung auf dem Gebiet der Implantologie oder auf den sonstigen Teilgebieten der curricularen Fortbildung verfügen, die Gegenstand dieser Richtlinie ist. Im Übrigen gelten die weiteren Grundsätze zur Kursleiterbestellung.

## Organisatorisches

- I. Der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation erfolgt nach den Anforderungen und Kriterien des BDIZ EDI.
- II. Die Geschäftsstelle verleiht die Urkunde und verlängert den entsprechenden Eintrag im Register.
- III. Die Geschäftsstelle entscheidet auch über alle Zweifelsfälle und Zweifelsfragen.
- IV. Die Zertifikate werden als Urkunden ausgehändigt. Die Urkunde hat ein Verfallsdatum zu enthalten.
- V. Für die Überprüfung der Antragsunterlagen und das Ausstellen der Zertifizierungsurkunde wird vom BDIZ EDI von jedem Antragsteller ein Unkostenbeitrag von 250,00 € erhoben.
- VI. Die Verlängerung der Zertifizierung erfolgt auf Antrag. Die erforderlichen Fortbildungsnachweise sind dem Antrag beizufügen.
- VII. Für die Verlängerung der Zertifizierung wird vom BDIZ EDI von jedem Antragsteller eine Unkostenvergütung von 100,00 € erhoben.
- VIII. Die Unkostenbeiträge sind mit Antragstellung fällig.

## Inkrafttreten

Diese Richtlinien traten am 01.01.2005 in Kraft.

Bonn, den



Christian Berger  
Präsident des BDIZ EDI